

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.380 vom 2. Dezember 2025**

Ag Versicherungsgericht, 2025-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2023.380](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2023.380)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.380 du 2 décembre 2025

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.380 del 2 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 6.1**

Die Ausführungen von Dr. med. B.\_\_\_\_\_, wonach dem Beschwerdeführer eine angepasste Tätigkeit, welche nur aus Büroarbeiten besteht und keine Bewegung des Armes über Schulterhöhe benötigt, zu 100 % zumutbar sei (VB 45; E. 3.1.), sind nachvollziehbar. So führten auch die Mediziner der Praxisklinik C.\_\_\_\_ AG in ihrem Bericht vom 7. Januar 2021 aus, eine Arbeitsfähigkeit sei für Büroarbeiten ohne Bewegung des Armes über Schulterhöhe zu 100 % möglich (VB 16 S. 2, VB 21).

### **E. 6.2**

Auf den mit Beschwerde vom 13. September 2023 eingereichten Arztbericht vom 11. September 2023 kann sodann nicht abgestellt werden. So wird darin ausgeführt, der Patient habe weiterhin etwa im gleichen Umfang Schmerzen wie vor dem Eingriff und er könne die Schulter nur ungenügend einsetzen (BB 4; E. 4.2.). Gemäss dem Bericht des Kantonsspitals D.\_\_\_\_ vom 18. November 2022, welcher vor dem Eingriff datiert, habe der Beschwerdeführer jedoch ausgeführt, dass keine Schmerzen bestünden. Auch habe eine hervorragende Schulterfunktion ohne Schmerzsymptomatik vorgelegen (VB 60 S. 2 f.). Im Bericht der Praxisklinik C.\_\_\_\_ AG vom 4. April 2023 wurde sodann ein regelrechter Verlauf nach der Operation im Februar 2023 beschrieben. Der Beschwerdeführer habe über eine Reduktion der Schmerzen bei weiterhin bestehenden Einschränkungen berichtet. Eine inverse Schulterprothese habe dieser weiterhin nicht gewünscht (VB 55 S. 2 f.). Der Befund einer persistierenden Pseudoparese, wie er in der Folge im Bericht vom 11. September 2023 erhoben wurde, wurde weder im Bericht der Praxisklinik C.\_\_\_\_ AG vom 4. April 2023 noch in einem anderen Bericht erwähnt. Zwar wurde verschiedentlich ausgeführt, der Beschwerdeführer könne den linken Arm nicht über Bauchhöhe heben (Bericht der Praxisklinik C.\_\_\_\_ AG vom 22. Juni 2021 in VB 43.1 S. 1 f.). Davon ging jedoch auch RAD-Ärztin Dr. med. B.\_\_\_\_ aus (VB 45; E. 3.1.). Eine weitergehende Einschränkung des Armes wurde von keinem Mediziner festgestellt. Zur Verlaufskontrolle vom 30. Mai 2023 sei der Beschwerdeführer zudem nicht erschienen (E-Mail der Praxisklinik C.\_\_\_\_ AG vom 5. Juni 2023 in VB 61). Der Orthopäde der Praxisklinik C.\_\_\_\_ AG attestierte dem Beschwerdeführer im Bericht vom 11. September 2023 sodann zwar eine 50%ige Arbeitsfähigkeit bis Ende Jahr. Dabei bezog er sich jedoch in erster Linie auf die angestammte Tätigkeit als Kanalarbeiter (BB 4; vgl. diesbezüglich dessen Ausführungen bei der Sozialanamnese). Erst im Ärztlichen Zeugnis vom 7. September 2023 dehnte er die Arbeitsunfähigkeit von 50 % auf eine angepasste (körperlich leichtere) Tätigkeit aus. Dies begründet er jedoch nicht weiter. Im Übrigen datiert sowohl der Bericht der Praxisklinik C.\_\_\_\_ AG vom 11. September 2023 betreffend die Konsultation vom 22. August 2023 (BB 4) als auch das von diesen ausgestellte Ärztliche Zeugnis vom 7.

September 2023 (BB 5) nach dem Verfügungserlass (vgl. E. 5.). Auf die Aktenbeurteilung (vgl. E. 3.2.) von

- 6 - Dr. med. B.\_\_\_\_\_, wonach der Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit, welche nur aus Büroarbeiten besteht und keine Bewegung des Armes über Schulterhöhe benötigt, zu 100 % arbeitsfähig sei (VB 45; E. 3.1.), kann daher abgestellt werden.

### **E. 7.1**

Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist Art. 16 ATSG anwendbar (Art. 28a Abs. 1 IVG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

### **E. 7.2**

Die Beschwerdegegnerin ermittelte für das Jahr 2019 gestützt auf den Auszug aus dem individuellen Konto des Beschwerdeführers ein Valideneinkommen von Fr. 100'000.00. Zur Ermittlung des Invalideneinkommens des Jahres 2021 stützte sie sich auf die Tabelle TA1, Total, Kompetenzniveau 1, der schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BfS) des Jahres 2020, wobei sie die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit sowie die bis 2021 eingetretene Lohnentwicklung berücksichtigte, was ein Invalideneinkommen von Fr. 65'322.00 ergab. Bei einer Arbeitsfähigkeit von 100 % in einer angepassten Tätigkeit resultierte eine Erwerbseinbusse von Fr. 34'678.00, was einem (rentenausschliessenden) Invaliditätsrad von 35 % entspricht (Verfügung vom 11. August 2023 in VB 65). Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei zur Ermittlung des Invalideneinkommens auf die LSE-Tabellen in seiner Branche im Kompetenzniveau 1 mit einer Arbeitsfähigkeit von 50 % abzustellen. Zudem sei aufgrund seiner fehlenden Berufsausbildung, seiner mangelnden Deutschkenntnisse, seines Alters, seiner Nationalität, seines Beschäftigungsgrads und sinngemäss auch der Tatsache, dass er praktisch einhändig sei, ein Abzug vom Tabellenlohn in der Höhe von 25 % vorzunehmen (Beschwerde S. 3 ff.).

### **E. 7.3.1**

Das Valideneinkommen ist dasjenige Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG; Art. 28a Abs. 1 IVG). Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtssprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der

- 7 - überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte (BGE 131 V 51 E. 5.1.2 S. 53; Urteil des Bundesgerichts 9C\_190/2019 vom 14. Mai 2019 E. 4.2). Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen von diesem Erfahrungssatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 135 V 58 E. 3.1 S. 59; vgl. auch BGE 135 V 297 E. 5.1 S. 300 f.; 134 V 322 E. 4.1 S. 325 f.; Urteil des Bundesgerichts

8C\_504/2018 vom 19. Oktober 2018 E. 3.5.2).

### **E. 7.3.2**

Die Beschwerdegegnerin hat das Valideneinkommen grundsätzlich zu Recht auf der Basis der Einträge im individuellen Konto bestimmt. Da das bis Eintritt der Invalidität erzielte Einkommen vorliegend jedoch starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen aufweist, hätte sie dabei jedoch auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abstellen müssen (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 8C\_567/2013 vom 30. Dezember 2013 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Auch bei der Berücksichtigung des in den letzten fünf Jahren erzielten Einkommens gemäss Auszug aus dem individuellen Konto sowie der bis 2021 eingetretenen Lohnentwicklung würde jedoch lediglich ein Valideneinkommen von Fr. 104'002.25 resultieren (Auszug aus dem individuellen Konto in VB 14; Fr. 90'000.00 / 103.5 x 106.0 + Fr. 105'000.00 / 104.1 x 106.0 + Fr. 91'668.00 / 104.6 x 106.0 + Fr. 126'939.00 / 105.1 x 106.0 + Fr. 100'000.00 / 106.0 x 106.0).

### **E. 7.4.1**

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzielt, gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung die LSE-Tabellenlöhne herangezogen werden (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301 mit Hinweis unter anderem auf BGE 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475).

- 8 - Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von lohnstatistischen Angaben ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), welche nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301; 134 V 322 E. 5.2 S. 327 f. 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481; 126 V 75 [insbesondere E. 5 S. 78 ff.]). Die Gewährung oder Verweigerung des Abzuges im Grundsatz ist eine Rechtsfrage, die Festlegung des Abzuges bis 25 % eine Ermessensfrage (MEYER/REICH-MUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 4. Aufl.

2022, N. 104 ff. zu Art. 28a IVG).

#### **E. 7.4.2**

Die Beschwerdegegnerin hat zur Ermittlung des Invalideneinkommens zu Recht auf die LSE-Tabelle TA1, Total, Kompetenzniveau 1, des Jahres 2020 abgestellt (vgl. diesbezüglich Urteil des Bundesgerichts 8C\_632/2021 vom 2. Dezember 2021 E. 6.3.2) und dem Beschwerdeführer Einkünfte, welche dieser bei Aufnahme einer leidensangepassten Erwerbstätigkeit erzielen könnte, angerechnet. So hat sich eine versicherte Person unter Umständen im Rahmen der Invaliditätsbemessung jene Einkünfte anrechnen zu lassen, welche sie bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit und Aufnahme einer leidensangepassten unselbstständigen Erwerbstätigkeit zumutbarerweise verdienen könnte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_738/2021 vom 8. Februar 2023 E. 3.5.2). Eine Betriebsaufgabe ist dabei nur unter strengen Voraussetzungen unzumutbar, und es kann ein Betrieb selbst dann nicht auf Kosten der Invalidenversicherung aufrechterhalten werden, wenn die versicherte Person darin Arbeit von einer gewissen erwerblichen Bedeutung leistet (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_888/2017 vom 14. Mai 2018 E. 3.3.1; 9C\_621/2017 vom 11. Januar 2018 E. 2.2.1 mit Hinweis).

#### **E. 7.4.3**

Was den beantragten Abzug vom Tabellenlohn betrifft, ist festzuhalten, dass für den Beschwerdeführer im Rahmen seines Zumutbarkeitsprofils Hilfsarbeitertätigkeiten im untersten Kompetenzniveau in Betracht kommen

- 9 - (vgl. VB 45; E. 3.1.). Gerade Hilfsarbeiten werden auf dem massgebenden ausgeglichenen Stellenmarkt jedoch altersunabhängig nachgefragt (BGE 146 V 16 E. 7.2.1 S. 26 f. mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_393/2020 vom 21. September 2020 E. 4.2). Für einen altersbedingten Abzug vom Tabellenlohn besteht damit vorliegend kein Raum. Dass dem Beschwerdeführer nur leichte Tätigkeiten zumutbar sind (vgl. VB 45; E. 3.1.), ist kein Grund für einen leidensbedingten Abzug, zumal der Tabellenlohn im hier zugrunde gelegten Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts 9C\_447/2019 vom 8. Oktober 2019 E. 4.3.2 mit Hinweisen). Da der Beschwerdeführer vorliegend in einer angepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig ist (vgl. VB 45; E. 3.1.), kommt denn auch kein Abzug aufgrund des Beschäftigungsgrades in Betracht. Was sodann das Kriterium der Dienstjahre betrifft, ist zu erwähnen, dass die Bedeutung dieses Merkmals im privaten Sektor abnimmt, je niedriger das Anforderungsprofil ist, weshalb der langen Betriebszugehörigkeit (vgl. den Auszug aus dem individuellen Konto in VB 14, wonach der Beschwerdeführer seit über 20 Jahren selbstständig ist) vorliegend praxisgemäss keine relevante Bedeutung zukommt (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 9C\_874/2014 vom 2. September 2015 E. 3.3.2). Der Beschwerdeführer kann bei betroffener nicht dominanter Hand sodann noch vollzeitig leichte Tätigkeiten ohne Bewegung des Armes über Schulterhöhe ausführen (VB 45; E. 3.1.). Von faktischer Einarmigkeit ist unter diesen Umständen nicht auszugehen. Davon abgesehen bestehen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt genügend realistische Betätigungsmöglichkeiten auch für Personen, die funktionell als Einarmige zu betrachten sind und noch leichte Arbeiten verrichten können (vgl. diesbezüglich das Urteil des Bundesgerichts 8C\_477/2016 vom 23. November 2016 E. 4.3). Den weiteren Akten sind schliesslich keine anderen einen Abzug begründenden Umstände zu entnehmen, weshalb insgesamt (vgl. zur gesamthaften Schätzung SVR 2021

IV Nr. 7 S. 19, 8C\_151/2020 E. 6.3.2, SVR 2020 IV Nr. 50 S. 171, 9C\_663/2019 E. 4, und SVR 2017 IV Nr. 91 S. 284, 8C\_320/2017 E. 3.3.1) kein leidensbedingter Abzug zu gewähren ist. Im Ergebnis ist der durch die Beschwerdegegnerin durchgeführte Einkommensvergleich (rentenausschliessender Invaliditätsgrad) korrekt. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 104'002.25 (vgl. E. 7.3.2. hiervor), einem Invalideneinkommen in der Höhe von Fr. 65'322.10 (Fr. 5'261.00 x 12 / 40 x 41.7 / 106.8 x 106.0) und einer Arbeitsfähigkeit von 100 % in einer angepassten Tätigkeit (VB 45; E. 3.1.) ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 38'680.10 und damit ein (rentenausschliessender) Invaliditätsgrad von 37.2 %.

### **E. 8.1**

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

- 10 -

### **E. 8.2**

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

### **E. 8.3**

Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Es werden keine Parteikosten zugesprochen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

- 11 - Aarau, 2. Dezember 2025 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Roth Reisinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.